

Vorvertrag

Zur Wärmelieferung

zwischen der

Holzenergie Fohlenhof GmbH

(im Folgenden als Wärmelieferant bezeichnet)

und

(im Folgenden als Wärmekunde bezeichnet)

zum Anschluss des Objektes des Wärmekunden
an das zu verlegende Nahwärmenetz
und zur Lieferung von Nahwärme.

Anschlussobjekt:

(Straße, Hausnummer)

Präambel

Es ist geplant, gemeinschaftlich eine zentrale Wärmeversorgung mit einem Heizwerk und einem Nahwärmenetz auf der Basis von Biomasse aufzubauen. Den Eigentümern von potentiellen Anschlussobjekten (Wohnhäusern und Betrieben) wird die Möglichkeit eines Anschlusses an das zu verlegende Nahwärmenetz verbunden mit dem Bezug von Nahwärme angeboten. Hierdurch soll den Eigentümern der Anschlussobjekte eine komfortable, umwelt- und klimafreundliche Wärmeversorgung (Heizung, Warmwasser) ermöglicht werden. Durch die Verwendung von heimischen Energieträgern soll diese Wärmeversorgung zudem unabhängig von Öl- und Gasimporten und den mit diesen Energieträgern verbundenen Preisrisiken sein.

§ 1 Zweck

Dieser Vorvertrag dient dem Zweck, die Anschlussbereitschaft von Eigentümern möglicher Anschlussobjekte (Wohnhäuser und Betriebe) verbindlich zu ermitteln und mit diesen zukünftigen Wärmekunden die späteren Vertragsbedingungen, zu denen die Wärmekunden an das Nahwärmenetz angeschlossen werden und die Wärme beziehen möchten (insbesondere Anschlussgebühren und Wärmepreise), verbindlich zu vereinbaren. Für den Betreiber ist dieser Vorvertrag die Grundlage für die Auslegung der Energieanlagen (Kesselleistung etc.) sowie die Dimensionierung und Festlegung des Streckenverlaufs für das Nahwärmenetz. Auf der Basis der erreichten Anschlussdichte wird der Betreiber entscheiden, ob die Durchführung weiterer Planungsschritte in Auftrag gegeben wird.

§ 2 Projektrealisierung, Pflichten und Ausstiegsklauseln

Vor der Entscheidung zur weiteren Verfolgung des Projektes führt der Betreiber auf der Basis dieses Vorvertrags die Berechnungen der wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen durch. Sind die Voraussetzungen zur Erzeugung und Lieferung der Wärme zu den in diesem Vorvertrag vereinbarten Konditionen gegeben, wird der Betreiber die Finanzierung und weitere Planungen vorantreiben.

Wird der Beschluss zur Realisierung des Projektes gefällt, ist dieser verpflichtet auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen einen Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag auszuarbeiten.

Sollte es für den Wärmelieferant technisch und wirtschaftlich möglich sein, das Anschlussobjekt des Wärmekunden anzuschließen und dieses mit Wärme zu den in diesem Vorvertrag vereinbarten Bedingungen zu beliefern, verpflichten sich die Vertragspartner einen Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag zu den in diesem Vorvertrag vereinbarten Bedingungen abzuschließen.

Ausstiegsklausel für den Wärmekunden: Der Wärmekunde ist nicht zum Abschluss eines Anschluss- und Wärmelieferungsvertrages mit der zukünftigen Wärmelieferant verpflichtet, wenn dieser höhere Anschlussgebühren oder höhere Kosten für den Wärmebezug enthält, als in diesem Vorvertrag vereinbart, bzw. wenn keine vertragliche Einigung erzielt werden kann.

Ausstiegsklausel für den Wärmelieferant: Stellt der Wärmelieferant fest, dass die wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen für die Realisierung des Projektes oder den Anschluss des Anschlussobjektes nicht gegeben sind, wird der Wärmekunde unverzüglich darüber informiert. Für diesen Fall entstehen keine weiteren Verpflichtungen für den Wärmelieferanten.

§ 3 Vertragsbedingungen

1. Der Wärmelieferant versorgt aus seinem Nahwärmenetz das Anschlussobjekt des Wärmekunden mit Wärme für die Beheizung des Anschlussobjektes und für die Erhitzung von Brauchwasser auf der Grundlage dieses Vorvertrages und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB Fernwärme V).
2. Als Wärmeträger im Nahwärmenetz dient Wasser.
3. Die Anschlussleistung für das Anschlussobjekt wird einvernehmlich in Absprache mit dem Wärmelieferant festgelegt.
4. Der Wärmelieferant beabsichtigt, den Bezug der Nahwärme bis spätestens 31.12.2025 sicherzustellen.
Der Wärmekunde verpflichtet sich spätestens 1 Jahr nach Anschluss zur Abnahme von Wärme aus dem Nahwärmenetz.

Gewünschter Anschlussstermin: _____

Die Übergabe der Wärme vom Wärmelieferanten an den Wärmekunden erfolgt in einer Wärmeübergabestation. Die Eigentumsgrenze sind die kundenseitigen Anschlüsse an den Absperrventilen nach der Wärmeübergabestation. Der Wärmelieferant stellt die gelieferte Wärmemenge und den Wasserdurchfluss durch geeignete, geeichte Messeinrichtungen (Wärmemengenzähler) fest. Diese Messeinrichtungen sind Eigentum des Wärmelieferanten.

5. Die Kundenanlage besteht aus dem hausinternen Heizungssystem (Heizkörper, Rohrleitungen und ggf. bestehende Warmwasserspeicher) ab dem kundenseitigen Anschluss an den Absperrventilen der **Übergabestation. Die Kundenanlage muß einen Pufferspeicher mit min. 600l beinhalten** und bleibt Eigentum des Wärmekunden. Die zur Versorgung aus der Wärmeübergabestation erforderlichen Umbaumaßnahmen an der Kundenanlage (Installationsarbeiten zum Anschluss, Spülung, Druckprüfung etc.) liegen in der Verantwortung des Wärmekunden. Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Wärmekunden zu tragen.
6. Der Wärmekunde bzw. der Haus- und Grundstückseigentümer gestattet die Herstellung der Hausanschlussleitung auf dem eigenen Grundstück, die Installation der Wärmeübergabestation und bei Bedarf den Zugang zur Wärmeübergabestation.
7. Die Vertragslaufzeit des später abzuschließenden Anschluss- und Wärmelieferungsvertrages wird 15 Jahre betragen. Er tritt mit Unterzeichnung des Vertrages zwischen dem Wärmekunden und des zukünftigen Wärmelieferant in Kraft. Er verlängert sich um jeweils 5 Jahre, wenn er nicht spätestens mit einer Frist von 9 Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

§ 4 Anschlussgebühren

Der Hausanschluss wird bis zur Wärmeübergabestation erstellt, dafür wird eine einmalige Anschlussgebühr in Höhe von 8.000 € zzgl. MwSt. erhoben. **Die Leitung wird über den wirtschaftlichsten Weg ins Haus geführt.** In der Anschlussgebühr ist die Installation von 10m erdverlegter Wärmeleitung, die Kernbohrung und deren Abdichtung sowie der Anschluss der Übergabestation, sofern diese in unmittelbarer Nähe der Wanddurchführung montiert wird, enthalten. **Die zusätzlichen Kosten für längere Leitungen werden vor Ort mit dem Kunden ermittelt.** Nicht enthalten ist die Wiederherstellung der Oberflächen im Bereich der Hausanschlussleitungen. Diese Anschlussgebühren werden bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zurückerstattet. Die weiteren Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

§ 5 Preise für den Bezug der Nahwärme

Die vom Wärmekunden zu zahlenden Preise ergeben sich wie folgt:

1. Der Wärmepreis für die bezogene Wärme beträgt ca. 120€ pro MWh zzgl. MwSt.
2. Der Grundbetrag für die Bereitstellung der Wärme beträgt kalenderjährlich 360€ zzgl. MwSt. pro Gebäude. Für die Bereitstellung der Wärme wird dieser Betrag ab dem Datum der ersten Wärmeabnahme, spätestens 1 Jahr nach Anschluss in Rechnung gestellt.
3. **Der voraussichtliche Jahresverbrauch beträgt _____ kWh**

Preisgleitklausel

Den Vertragspartnern ist bekannt, dass sich der Wärmepreis in späteren Jahren inflationsbedingt oder infolge von Änderungen bei den Aufwendungen (z.B. für die Biomasse oder das Personal) erhöhen oder verringern können. Die für den wirtschaftlichen Betrieb der Energieanlagen notwendigen preislichen Anpassungen werden zu 1/2 nach dem Hackschnitzelindex des Kompetenzzentrums für nachwachsende Rohstoffe CARMEN e.V. in Straubing (für WG20/Süden/Mittelwert/1.Quartal) sowie 1/2 Verbraucherpreisindex Fernwärme u.A. (Destatis/Statistisches Bundesamt/Code CC13-0455) ermittelt.

Für den Bezug der Nahwärme werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben. Zum Jahresende erfolgt eine Endabrechnung.

§ 6 Gültigkeit des Vorvertrages

Die Gültigkeit beginnt mit der Unterschrift unter den Vorvertrag und endet mit der Unterschrift unter den Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag, es sei denn, dass sich der Wärmelieferant gegen eine Realisierung des Projektes oder den Anschluss des Objektes des Wärmekunden entscheidet. Das Recht auf Kündigung des Vorvertrages aus wichtigem Grund bleibt für die Vertragspartner unberührt.

An diesen Vorvertrag ist auch ein eventueller Rechtsnachfolger gebunden.

Steingaden, den _____

(Wärmelieferant)

(Wärmekunde)

Die Holzenergie Fohlenhof GmbH freut sich auf eine gute Zusammenarbeit.